

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 28. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge, S. 159. — Verfügung des Justizministers betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M., S. 160.

(Nr. 10296.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge. Vom 13. August 1901.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge gehörigen Gemeindebezirke Bokeloh und Cronsbostel am 15. September 1901 beginnen soll.

Berlin, den 13. August 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10297.) Verfügung des Justizministers, betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.
Vom 20. August 1901.

Auf Grund des §. 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetz-Sammel. S. 640) bestimmt der Justizminister, was folgt:

§. 1.

Die Gemeinde Elben wird von dem Ortsgericht in Gebhardshain (Anlage A zur Verordnung vom 20. Dezember 1899 Nr. 87) getrennt und dem Ortsgericht in Molzhain (dasselbst Nr. 90) zugelegt.

§. 2.

Die Gemeinde Elkenroth wird von dem Ortsgericht in Kozenroth (Anlage A zur Verordnung vom 20. Dezember 1899 Nr. 88), die Gemeinde Kausen wird von dem Ortsgericht in Molzhain (dasselbst Nr. 90) getrennt. Für beide Gemeinden wird ein gemeinsames Ortsgericht in Elkenroth errichtet.

§. 3.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.
Berlin, den 20. August 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Reditiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.